

Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 30.11.2001, S. 35, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.12.2001 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2003, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.06.2003, S. 35; die Änderungssatzung ist am 20.06.2003 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 13.11.2004, S. 62, die Änderungssatzung ist am 14.11.2004 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 20.12.2006, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 28.12.2006, S. 31, die Änderungssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Hinweis: Die nachfolgenden Pläne sind aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich sind insoweit die mitveröffentlichten Pläne, die bei der Stadt Delmenhorst - Fachdienst Gewerbeservice - während der Dienstzeiten eingesehen werden können.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 27. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Delmenhorst betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
 - a) Frühjahrskrammmarkt
 - b) Herbstkrammmarkt
3. Spezialmarkt:
Weihnachtsmarkt

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Delmenhorst nach § 69 der Gewerbeordnung mit dieser Satzung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Die Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt; die Anlage einschließlich der beigefügten Pläne ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies im Delmenhorster Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Delmenhorst vom 19.05.1987 zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(2) Auf Volksfesten dürfen nur unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, alkoholischen Getränken oder lebenden Tieren ist unzulässig.

(3) Der Weihnachtsmarkt ist ein stiller Markt; das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen von Waren und Leistungen ist unzulässig.

(4) Auf den Märkten und Volksfesten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts unzulässig (§§ 86, 86a



Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

- 2 -

Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

§ 4**Teilnahme an den Märkten und Volksfesten**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5**Zulassung von Anbietern**

(1) Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen; eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Anträge auf Zulassung zu dem Frühjahrsmarkt sind jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres, zu dem Herbstmarkt bis zum 31.12. des Vorjahres und zu dem Weihnachtsmarkt bis zum 30.06. des selben Jahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters,
2. Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
3. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen, einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden,
4. den benötigten Stromanschlusswert.

(5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
2. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

4. bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, die der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
2. der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
3. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
4. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
5. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
6. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder gegen formelle oder materielle Vorschriften des öffentlichen Baurechts verstoßen wird,
7. der Inhaber oder seine Beauftragten den Anweisungen des Marktmeisters wiederholt nicht Folge leisten oder
8. die erforderliche Bauabnahme aus Gründen, die der Standinhaber zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6**Zuweisung von Standplätzen**

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7**Auf- und Abbau der Geschäfte**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmarktplätzen sind nur Verkaufsstände und amtl. zugelassene Sonderverkaufsfahrzeuge (Verkaufswagen, Verkaufsanhänger) zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Für den Verkauf von Kartoffeln, Obst und Gemüse kann die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag das



Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

- 3 -

Abstellen von Fahrzeugen gestatten.

In den Monaten Oktober bis März kann die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag widerruflich gestatten, Fahrzeuge als Witterungsschutz für den Standplatz auf dem Marktplatz abzustellen.

(2) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes beendet und muss bei den Kram- und Weihnachtsmärkten bis zur Bauabnahme beendet sein.

(3) Die zu den Geschäften dazugehörigen Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung sowie die Unterkunft der Beschicker (einschl. deren Personal) dürfen - soweit Platz vorhanden ist - auf der in der Anlage bezeichneten Marktfläche (siehe Plan C und D) abgestellt werden.

(4) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen

1. bei den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden,
 2. bei den Krammärkten frühestens 5 Tage,
 3. beim Weihnachtsmarkt frühestens 2 Tage
- vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz und den sonstigen freigegebenen Flächen abgestellt werden.

(5) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen

1. bei den Wochenmärkten spätestens 1 Stunde,
 2. bei den Krammärkten spätestens 4 Tage,
 3. beim Weihnachtsmarkt spätestens 1 Tag
- nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein.

§ 8**Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 2,20 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen,

noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Betriebsinhaber „fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.

(5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den Betriebssitz in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(9) Des Weiteren sind die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten.

§ 9**Verhalten auf den Märkten und Volksfesten**

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,



Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

- 4 -

2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
6. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Reinhaltung der Marktplätze

(1) Das Einbringen von Abfällen auf die Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte ist untersagt. Die Marktplätze dürfen zudem nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeiten (Zeit zwischen Beginn des Aufbaus und dem Entfernen des Geschäfts) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten,
2. innerhalb der in § 7 Absatz 5 Nr. 1 genannten Zeit nach Beendigung der Wochenmärkte ihre Standplätze aufzureinigen und sauber zu hinterlassen,
3. auf Volksfesten und Spezialmärkten die unter Nr. 1 aufgeführten Flächen spätestens bis zur Eröffnung des neuen Markttages zu reinigen.

(3) Die Standinhaber auf Wochenmärkten sind verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Wochenmarktes oder aufgrund der ihnen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 obliegenden Reinigungspflicht bei ihnen angefallenen Abfälle eigenverantwortlich und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Angefallene Abfälle zur Beseitigung sind über die für den jeweiligen Betrieb am Betriebsitz vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. Die ord-

nungsgemäße Abfallentsorgung ist der Stadt Delmenhorst auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Einsammlung und Entsorgung der auf den Volksfesten und Spezialmärkten anfallenden Abfälle erfolgt durch die Stadt Delmenhorst. Die Art und Weise der Bereitstellung sowie die Einsammlungstermine werden den Standinhabern rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben. Die Stadt Delmenhorst kann sich zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen.

(5) Sollten Standinhaber ihren in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht nachkommen, können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Standinhabers durch die Stadt oder deren Beauftragte durchgeführt werden.

§ 11 Haftung

Die Stadt Delmenhorst haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer Bediensteten oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen.

§ 12 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 6 Satz 2,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8,
 6. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5,
 7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 10



verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Straftaten oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) der Stadt Delmenhorst vom 05.02.1993 außer Kraft.

Delmenhorst, den 30.03.2001
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor



Anlage

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Es werden durchgeführt:

1. Wochenmärkte

Zeit, Platz:

- a) An jedem Mittwoch und Sonnabend auf dem gesamten Rathausplatz einschl. Mühlendamm bis zur Bismarckstraße (die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten **Plan A** schraffiert gekennzeichnet).

Für die Zeit des Weihnachtsmarktes wird als Wochenmarktfläche der südliche Teil des Rathausplatzes und der Rathausbrunnenplatz festgesetzt (die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten **Plan B** schraffiert gekennzeichnet).

Am Samstag während des Stadtfestes findet der Wochenmarkt auf dem Hans-Böckler-Platz mit dem angrenzenden Straßenabschnitt „Am Stadtgraben“ einschl. der Abbiegespur und der Verkehrsinsel auf der Straße „Am Stadtwall“ statt (die genaue Wochenmarktfläche ist im beigefügten **Plan C** schraffiert gekennzeichnet). Das Stadtfest wird jeweils am zweiten Wochenende im Juni veranstaltet, es sei denn, Pfingsten fällt auf dieses Wochenende; unter diesen Umständen wird das Stadtfest auf das dritte Wochenende im Juni verlegt.

- b) An jedem Freitag auf dem Parkplatz am Stadion, Düsternort (die genaue Marktfläche ist im beigefügten **Plan D** schraffiert gekennzeichnet).
- c) Wird ein Teil des Rathausplatzes für besondere Veranstaltungen (max. 2 x jährlich) für eine Mindestdauer von 14 Tagen, längstens jedoch für 5 Wochen (einschl. Auf- und Abbau der Veranstaltung), benötigt, so findet der Wochenmarkt während dieser Zeit auf dem südlichen Teil des Rathausplatzes, dem Mühlendamm und dem Rathausbrunnenplatz (vergl. **Plan B** wie Weihnachtsmarkt) statt.

Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Wochentag statt.

Besondere Veranstaltungen im Sinne dieser Anlage dürfen nicht an folgenden Tagen auf dem Rathausplatz stattfinden:

1. Ostersonntag
2. Pfingstsonntag
3. Samstag vor Muttertag

Öffnungszeiten:

Der Wochenmarkt auf dem Rathausplatz bzw. Hans-Böckler-Platz (einschl. der o.g. Flächen) beginnt in den Monaten April bis September um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr. In den Monaten Oktober bis März beginnt der Markt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Der Wochenmarkt auf dem Parkplatz am Stadion Düsternort beginnt in den Monaten April bis September um 7.00 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8.00 Uhr und endet jeweils um 12.30 Uhr.



2. Volksfeste

Zeit, Platz:

- a) Der Frühjahrskrammarkt beginnt jeweils am 2. Sonnabend nach Ostern und endet am folgenden Mittwoch.
- b) Der Herbstkrammarkt beginnt an einem Sonnabend in der 1. Hälfte des Septembers und endet am folgenden Mittwoch. Der genaue Beginn des Herbstkrammarktes richtet sich nach den überkommenen Marktregeln, insbesondere nach dem Vegesacker Markt.
- c) Beide Volksfeste werden jeweils auf dem Festplatz auf den Graftwiesen einschließl. der angrenzenden Straßenabschnitte durchgeführt (die genaue Marktfläche ist im beigefügten **Plan C** schraffiert gekennzeichnet).

Öffnungszeiten:

Die Volksfeste beginnen an allen Tagen um 13.30 Uhr und enden an den Samstagen um 24.00 Uhr und an den übrigen Tagen um 23.00 Uhr.

3. Weihnachtsmarkt

Zeit, Platz:

Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils am Mittwoch nach Totensonntag und endet am 23.12. des gleichen Jahres. Das Marktende kann auf den 22.12. vorverlegt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem nördlichen Teil des Rathausplatzes einschl. Mühlendamm und dem angrenzenden Teil der Langen Straße (die genaue Marktfläche ist im beigefügten **Plan F** schraffiert gekennzeichnet) statt.

Öffnungszeiten:

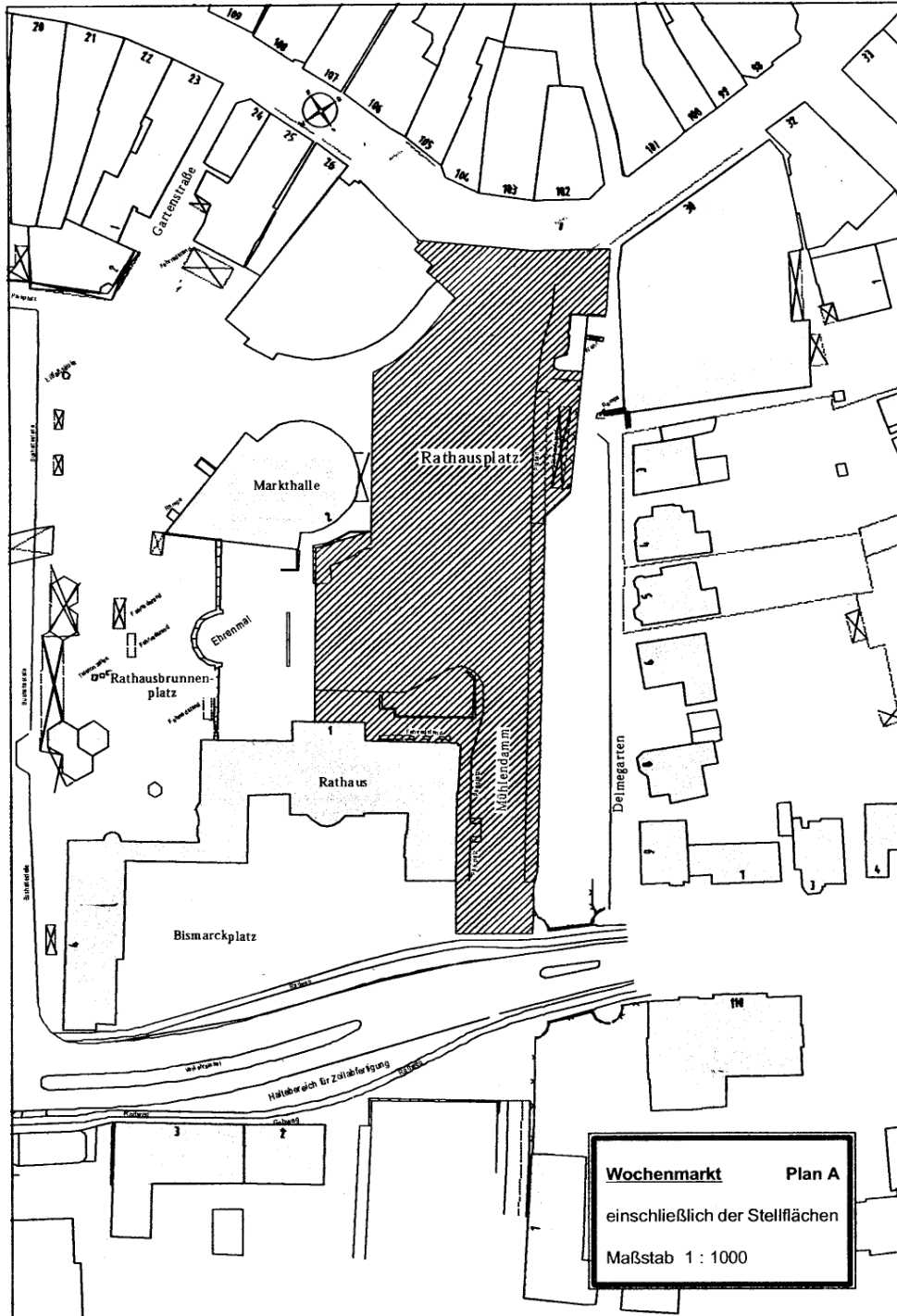
Der Markt beginnt

- a) an Wochentagen um 10.00 Uhr
- b) an Sonntagen um 14.00 Uhr
- c) am Tag des Lichterfestes um 11.00 Uhr.

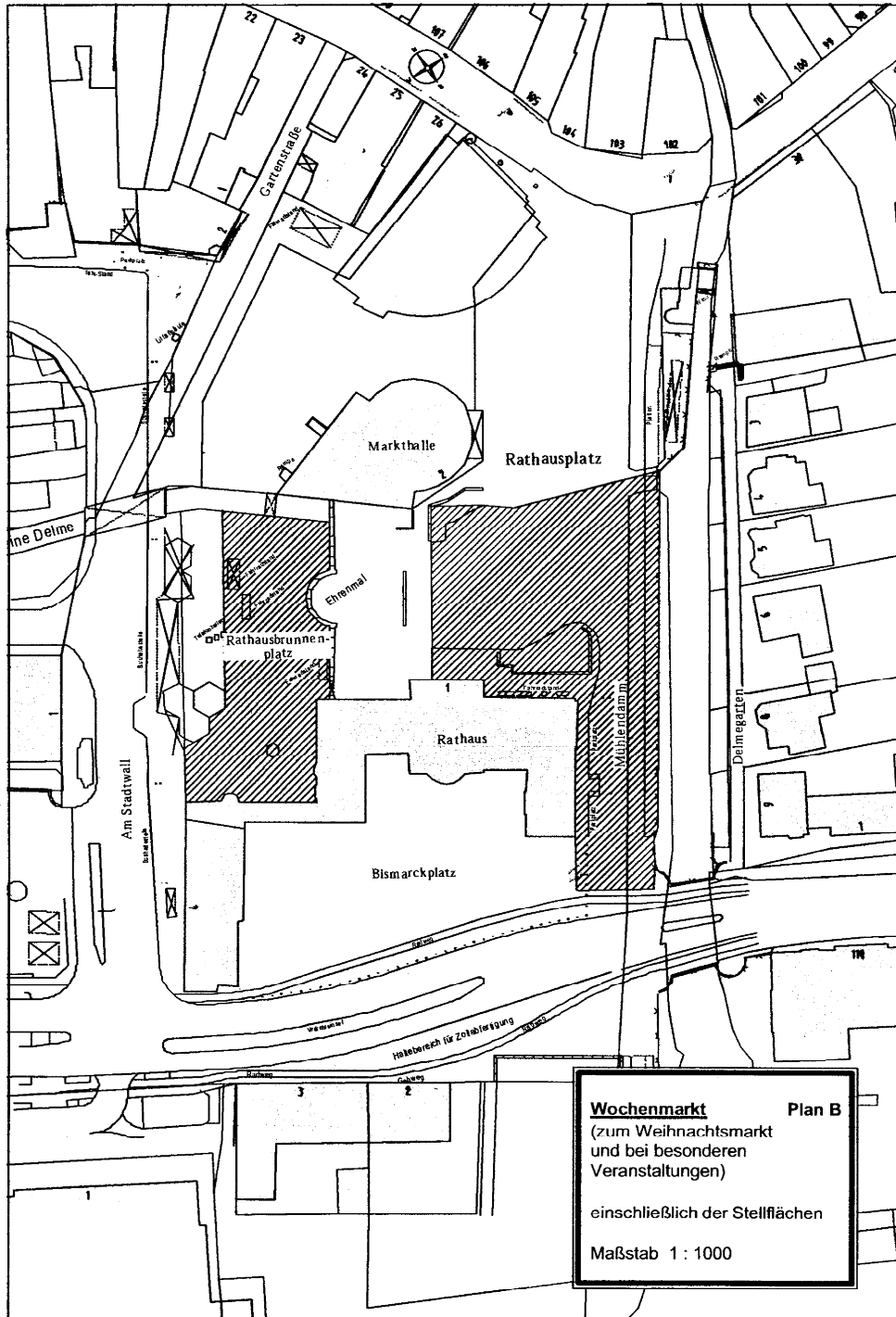
Marktende ist jeweils um 19.00 Uhr.



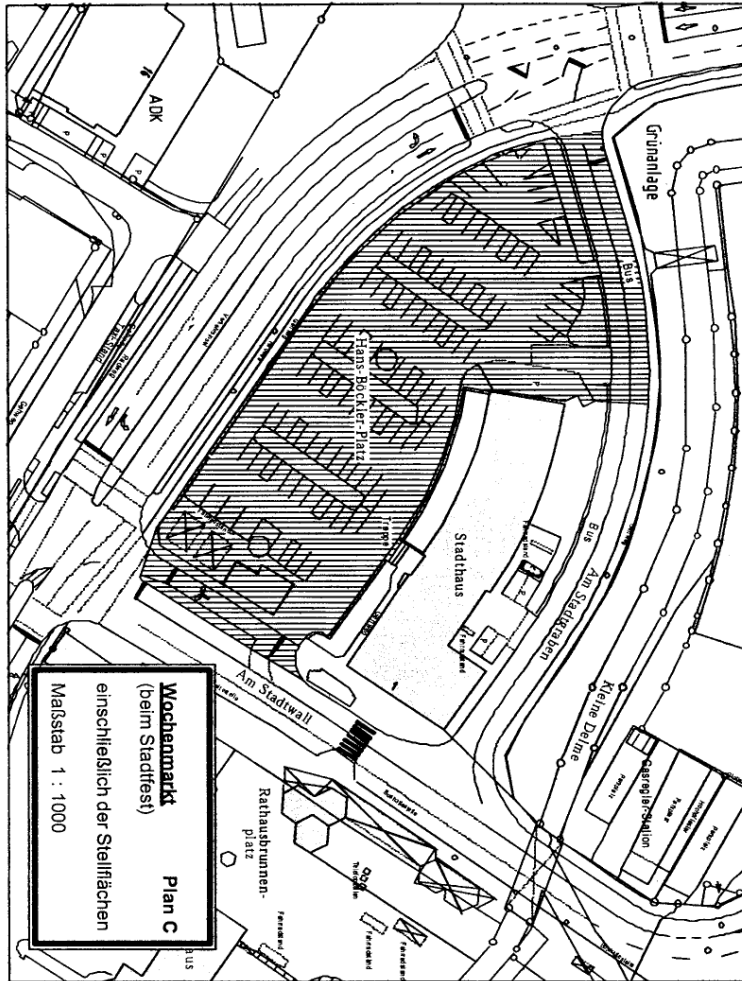
Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)



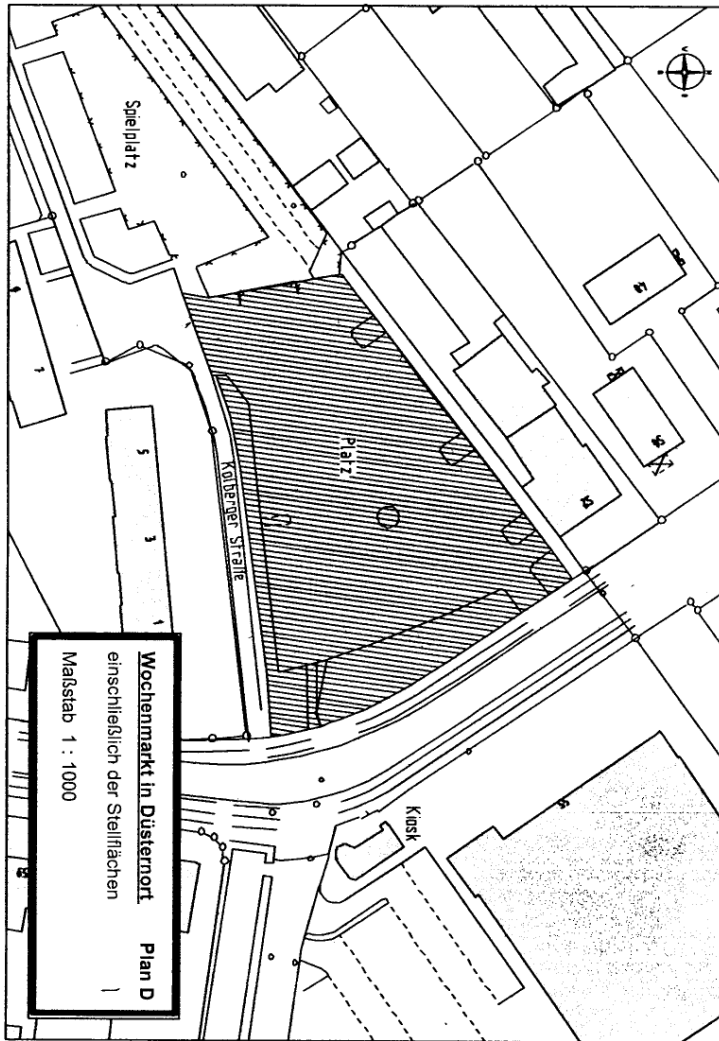
Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)



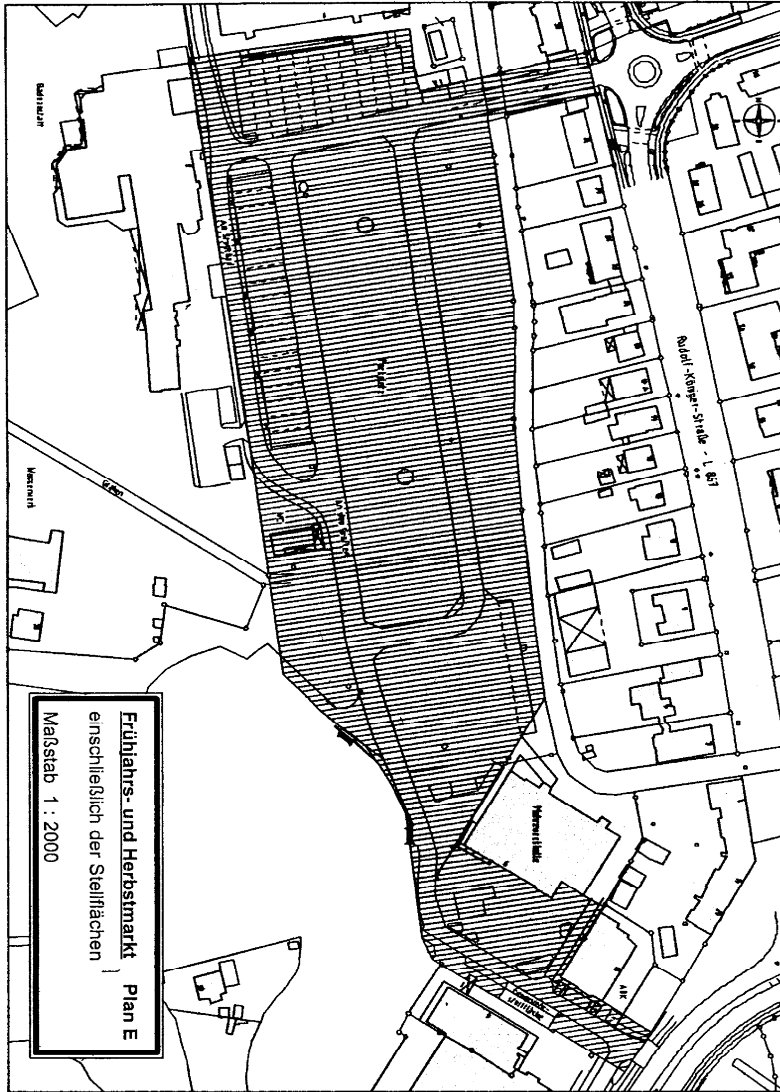
Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)



Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)



Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)



Satzung der Stadt Delmenhorst über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

